



KMU-INVESTITIONSZUWACHSPRÄMIE



Wie in Aussendungen der Wirtschaftskammer und in verschiedenen Medien bereits zu lesen war, wurde zur Förderung der Investitionstätigkeit von Klein- und Mittelbetrieben in Österreich eine Investitionszuwachsprämie beschlossen, die ab sofort beantragt werden kann.

Zielgruppe der Förderung sind **kleine und mittlere Unternehmen** (EU-KMU Definition). Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern, wenn die Bilanzsumme oder der Umsatz kleiner/gleich EUR 10 Mio ist. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, einer Bilanzsumme weniger als EUR 43 Mio oder einem Umsatz von kleiner/ gleich EUR 50 Mio. Gefördert werden sowohl natürliche als auch juristische Personen (GmbH, AG) sowie Personengesellschaften (OG, KG), sofern sie **Mitglied der Wirtschaftskammer** oder der Kammer der Architekten oder Ingenieurkonsulenten sind und über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen. Zudem muss das **Unternehmen bereits seit mindestens 36 Monaten bestehen**, da die Investitionen der letzten drei Jahre als Vergleichswert für den Investitionszuwachs herangezogen werden.

Gefördert werden **Investitionen** in das abnutzbare Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte. Diese müssen bei Kleinunternehmen mindestens um EUR 50.000,00 und bei mittleren Unternehmen mindestens um EUR 100.000,00 **über dem Durchschnitt der Investitionen der vergangenen drei Wirtschaftsjahre** liegen. Investiert ein Kleinunternehmen in den Jahren 2014, 2015 und 2016 nichts und in 2017 EUR 70.000,00, können die gesamten EUR 70.000,00 gefördert werden.

Ausgenommen von der Förderung sind unter anderem **folgende Investitionen**:

Fahrzeuge (Ausnahme: Innerbetriebliche Transportgeräte, wie Stapler, sowie Nichttransportfahrzeuge, wie Bagger), Grundstücke, Finanzanlagen, aktivierte Eigenleistungen, leasingfinanzierte und gebrauchte Wirtschaftsgüter, Projekte mit förderbaren Kosten in Höhe von über EUR 5 Mio.

Die Förderung beträgt **15 % des Investitionszuwachses** von EUR 50.000,00 bis maximal EUR 450.000,00 bei Kleinunternehmen sowie **10 %** bei Investitionszuwachsen von

EUR 100.000,00 bis maximal EUR 750.000,00 bei mittleren Unternehmen. Die Höchstprämie beträgt für Kleinunternehmen damit maximal EUR 67.500,00, für mittelgroße Unternehmen maximal EUR 75.000,00. Die Auszahlung erfolgt als Einmalzahlung

Wichtig ist, dass der **Antrag auf Förderung vor Beginn der Durchführung** des Investitionsprojektes gestellt werden muss. Beginn kann die rechtsverbindliche Bestellung, der Beginn von Arbeiten, das Datum der ersten Lieferung oder Leistung, der ersten Rechnung, des Kaufvertrages oder der Zahlung bzw Anzahlung sein. **Kein Datum darf vor der Einreichung des Antrages liegen**. Wer also eine Investition plant, sollte daher vorsorglich einen derartigen Antrag stellen, selbst wenn sich nachher herausstellt, dass keine Förderbarkeit besteht. Bei der Antragstellung hilft ein sogenannter Fördermanager, der unter folgender Adresse im Internet aufgerufen werden kann: <https://foerdermanager.awsg.at>

Abgewickelt wird diese Fördermaßnahme von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH im Auftrag des Wirtschaftsministeriums. Weiterführende Informationen finden sich auf deren Website unter www.awsg.at oder können telefonisch von deren Kundencenter unter 01/ 50175 - 0 erfragt werden.

Eine **Förderrichtlinie** zu diesem Programm befindet sich nach wie vor **in Ausarbeitung**. Dennoch können Förderanträge bereits seit 09.01.2017 gestellt werden. Entscheidungen über die Gewährung einer Förderung können aber erst bei Vorliegen der endgültigen Rechtsgrundlagen getroffen werden. Die Projekte müssen innerhalb von zwei Jahren durchgeführt und bezahlt werden, eine entsprechende Projektkostenabrechnung ist vorzulegen. Die Förderung ist vorerst mit 31.12.2018 (Ende der Antragsfrist) befristet bzw mit dem Verbrauch der Budgetmittel begrenzt (es gilt das First-Come-First-Serve-Prinzip).

Ergänzend informieren wir, dass der Ministerrat mit 28.02.2017 auch eine Investitionszuwachsprämie für **Großunternehmen** beschlossen hat.

Als Großunternehmen gelten Unternehmen mit zumindest 250 Beschäftigten oder deren Umsatz EUR 50 Mio und deren Bilanzsumme EUR 43 Mio überschreitet.

Gefördert sollen Investitionen in das abnutzbare Anlagevermögen eines Großunternehmens im Ausmaß von 10 % des Investitionszuwachses werden. Der Investitionszuwachs muss dabei zwischen EUR 500.000 und EUR 10 Mio über dem Durchschnitt der Investitionen der vergangenen drei Wirtschaftsjahre liegen. Dahingehend bestehen jedoch Förderungsobergrenzen durch das EU-Beihilfenrecht.

Eine Antragstellung für diese Investitionsförderung soll zwischen 01.03.2017 und 31.12.2017 möglich sein, wobei auch hier das First-Come-First-Serve-Prinzip gilt.

Die notwendigen **Förderrichtlinien** sind auch für dieses Programm erst **in Ausarbeitung** und liegen derzeit noch nicht vor.

Wenn wir unser „eccontis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#). Sollten Sie kein „eccontis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigelegt zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts. Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 24, Klientenmagazin 01/2017.

Medieninhaber und Herausgeber: **eccontis** treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leit-Strasse 1